

A B S C H R I F T
der Satzung der

„Raiffeisen-Landesbank Tirol AG“
mit dem Sitz in Innsbruck

gemäß § 148 (1) AktG zur Vorlage
beim Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck

I. Firma, Sitz und Zweck

§ 1
Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Raiffeisen-Landesbank Tirol AG“

Die Gesellschaft, im Folgenden kurz „RLB Tirol“ genannt, hat ihren Sitz in Innsbruck, Zweigstellen müssen als solche gekennzeichnet sein. Sie ist Mitglied des Österreichischen Raiffeisenverbandes als dem gesetzlich zuständigen Revisionsverband.

§ 2
Zweck

- (1) Die RLB Tirol hat im Wesentlichen den Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Aktionäre zu fördern und den Geldausgleich und Zwischenbankverkehr der Raiffeisenbanken in Tirol zu besorgen. Sie bietet allen Raiffeisen-Genossenschaften in Tirol eine wirtschaftliche Basis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Freiwilligkeit, Gleichheit und Selbständigkeit.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a) den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 des Bankwesengesetzes, mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes sowie des Beteiligungsfondsgeschäftes. Hinsichtlich der in § 1 Abs 1 Z 9 BWG bestehenden Möglichkeit der Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz ist die Begebung gedeckter Schuldverschreibungen nur im Ausmaß von 60 % des Marktwerts der Liegenschaften für gewerbliche und wohnwirtschaftliche Hypothekarkreditforderungen zulässig, wenn sich diese in einem gerateten Deckungsstock befinden;
 - b) die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte;
 - c) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte:
 - Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
 - der Erwerb, die Verwaltung und die Bestandgabe, insbesondere auch in der Form des Leasing, von beweglichen und unbeweglichen Sachen aller Art;
 - Immobilientreuhänder einschließlich Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Bauträger;
 - Unternehmensberatung, einschließlich der Unternehmensorganisation;
 - Vermögensberatung und Vermögensverwaltung;

- Werbeberatung und Werbevermittlung;
 - Leasinggeschäft;
 - Reisebürogewerbe;
 - Garagierungsgewerbe;
 - Gast- und Schankgewerbe;
 - Versicherungsvermittlung, einschließlich Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten;
 - Kartenvorverkauf;
 - Kopiergewerbe;
- d) durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen beizutragen;
- e) die Teilnahme an Solidaritätsgemeinschaften und anderen Garantieeinrichtungen zum Schutze der Aktionäre und deren Kunden;
- f) im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der RLB Tirol mittelbar oder unmittelbar förderlich sind und der Betrieb von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organschafts- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht;
- g) die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens gemeinsam mit dem gesetzlichen Revisions- und Anwaltschaftsverband;
- h) die Beratung und Betreuung der Aktionäre in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- i) die Vertretung von Interessen der Raiffeisen-Genossenschaften Tirols;
- j) den Betrieb einer Sporttoto-Annahmestelle, Klassenlotteriestelle, Brieflotteriestelle, Lottokollektur.
- (3) Die RLB Tirol kann juristische Personen des Handels-, des Genossenschafts-, und des Vereinsrechtes sowie Personengesellschaften im Sinne des UGB gründen beziehungsweise sich an diesen beteiligen.
- (4) Die RLB Tirol ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

II. Grundkapital, Aktien und Übertragung

§ 3 Grundkapital, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 90.850.000,--.
- (2) Das Grundkapital wird zur Gänze durch Sacheinlage aufgebracht. Die „Raiffeisen-Landesbank Tirol, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ in Innsbruck als alleinige Gründerin bringt ihr Unternehmen samt allen Aktiven und Passiven aufgrund der Einbringungsbilanz zum 31.12.2001 auf Grundlage des Einbringungs- (Sacheinlage) vertrages vom 24.5.2002 rückwirkend zum 31.12.2001 als Einbringungsstichtag im Weg der im Firmenbuch einzutragenden Gesamtrechtsnachfolge ausschließlich gegen Gewährung von 80.000 Stückaktien an der übernehmenden Körperschaft gemäß § 92 BWG in Verbindung mit den §§ 12 ff UmgrStG unter Inanspruchnahme der Abgabenbegünstigungen (-befreiungen) dieses Gesetzes in die „Raiffeisen-Landesbank Tirol AG“ ein.
- (3) Das Grundkapital von € 90.850.000,-- ist im Betrag von € 84.950.000,-- in 84.950 Stück nennbetragslose Aktien mit Stimmrecht (Stammaktien), lautend auf den Namen, und im Betrag von € 5.900.000,-- in 5.900 Stück nennbetragslose stimmrechtslose Aktien im Sinn des § 26a BWG, lautend auf den Namen, wobei auf jede dieser Aktien bei einer Verteilung des Gewinnes das 1,25 fache der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie entfällt und ein nachzuzahlender Vorzugsbetrag in keinem Fall zulässig ist, eingeteilt.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Zins- und Optionsscheine. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Einzelverbriefung ihrer Aktien.

- (5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22.10.2019 im Firmenbuch unter Wahrung des Bezugsrechtes der Aktionäre, auch in mehreren Tranchen, gegen Bareinlagen um bis zu € 28.750.000,- durch Ausgabe von bis zu 27.450 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien als mit Stimmrecht ausgestattete Aktien (Stammaktien) und von bis zu 1.300 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien als stimmrechtslose Aktien im Sinn des § 26a BWG, wobei auf jede dieser Aktien bei einer Verteilung des Gewinnes das 1,25 fache der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie entfällt und ein nachzuzahlender Vorzugsbetrag in keinem Fall zulässig ist, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 4 Übertragung, Vorkaufsrecht

- (1) Die auf Namen lautenden Stückaktien können bei sonstiger Unwirksamkeit nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden; die Zustimmung wird vom Aufsichtsrat erteilt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Zustimmung zur Übertragung zu verweigern, wenn
- a) die Aktien an eine Person übertragen werden sollen, die die Voraussetzungen gemäß Abs 4 nicht erfüllt;
 - b) die Übertragung von Aktien gegen bestehende Rechte von Aktionären, insbesondere Vorkaufs- oder Aufgriffsrechte, verstößt, sofern diese Rechte dem Aufsichtsrat bekannt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Die auf Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft dürfen mit Genehmigung des Aufsichtsrats nur übertragen werden an:
- a) im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragene Aktionäre.
 - b) Holdinggesellschaften, die direkt oder indirekt zu 100 % im Eigentum von im Aktienbuch eingetragenen Aktionären stehen, wenn sich diese Aktionäre gegenüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft als zustellungsbevollmächtigtem Adressaten für die übrigen Aktionäre verpflichtet haben, die Beteiligung an dieser Holdinggesellschaft, solange diese Aktien der Gesellschaft hält, im gesamten Ausmaß aufrecht zu erhalten und vor Abgabe von Anteilen an dieser Holdinggesellschaft die betreffenden Aktien der Gesellschaft wieder in ihr direktes Eigentum zurück zu übernehmen, sowie sicherzustellen, dass über diese Holdinggesellschaft keine anderen Beteiligungen als die Aktien an der Gesellschaft gehalten werden und diese auch keine andere Geschäftstätigkeit ausübt.
- (5) Sollen Aktien an Personen gemäß Abs 4 lit a übertragen werden, ist vom Aufsichtsrat die Zustimmung nur zu erteilen, wenn die Aktien den übrigen Aktionären nach dem Verhältnis ihrer Aktienzahl im Sinne eines Vorerwerbsrechtes zum Erwerb angeboten worden sind und diese von der Kaufmöglichkeit, unter Wahrung einer Überlegungsfrist von 60 Tagen, keinen Gebrauch gemacht haben. Das Angebot hat zum anteiligen Unternehmenswert der RLB Tirol zu erfolgen. Die Abwicklung des Vorerwerbsrechtes erfolgt über den Vorstand. Dieser hat für Aktien, die nicht fristgerecht beansprucht wurden, den anderen Vorkaufsberechtigten Gelegenheit zum Erwerb zu geben.
- (6) Die Erstausgabe von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aufgrund eines Ausschlusses von Bezugsrechten oder einer Übertragung von Bezugsrechten auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf keiner Genehmigung des Aufsichtsrats.

III. Organe der Raiffeisen-Landesbank Tirol

Die Organe der RLB Tirol sind:

- A) Der Vorstand**
- B) Der Aufsichtsrat**
- C) Die Hauptversammlung**

A) Der Vorstand

§ 5

Anzahl, Bestellung, Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand der RLB Tirol besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf jeweils höchstens fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen sowie eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte zu bestimmen, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen – seiner Zustimmung bedürfen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen für Geschäfte festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Der Vorstand hat bei der Leitung der RLB Tirol die Interessen der Aktionäre im Sinne des Gesellschaftszweckes gemäß § 2 unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung wahrzunehmen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der Bankgeschäfte sowie der sonstigen mit dem Betrieb eines Kreditinstitutes verbundenen Geschäfte und die Vertretung der RLB Tirol als Kreditinstitut im Sinne der Bestimmungen des BWG;
 - b) die Behandlung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung sowie der Anlage zum Prüfungsbericht;
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Erstellung eines Vorschlages über die Gewinnverwendung;
 - d) die nach BWG, dem Aktiengesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch;
 - e) die Vorbereitung der Hauptversammlung;
 - f) den Abschluss von Umgründungs-, Beherrschungs- und Gruppenverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen;
 - g) die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz den anderen Organen der Aktiengesellschaft vorbehalten ist.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes können durch die Geschäftsordnung sowie eine danach erlassene schriftliche Geschäftsverteilung innerhalb der Aufgaben des Vorstandes Sachgebiete zur alleinigen oder gemeinsamen Wahrnehmung mit einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen werden. Ihre Gesamtverantwortung wird dadurch aber nicht aufgehoben.
- (3) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen erfolgt durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (4) Die Vertretung der RLB Tirol erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen. Die RLB Tirol kann mit den Einschränkungen des § 49 UGB auch durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.
- (5) Die Einzelvertretungsbefugnis für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura und die Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 7 Berichterstattung

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht); der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
- (3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres die Zustimmung des Aufsichtsrates zum Plan für das betreffende Geschäftsjahr einzuholen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

B) Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens 13 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Weitere Mitglieder werden vom Betriebsrat entsandt. Mitglieder des Vorstandes, Vorstände und Geschäftsführer von Tochterunternehmen und Dienstnehmer der RLB Tirol können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung längstens für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von seiner Funktion zurück zu treten. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Hauptversammlung eine Neuwahl auf die restliche Funktionsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl durch das Ausscheiden des(r) Aufsichtsratsmitgliedes(r) nicht unterschritten wird. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluss an die Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, abzuhaltenden Sitzung, für welche es keiner besonderen Einberufung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Präsident) sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (5) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist auf eine angemessene Vertretung der Raiffeisenbanken in Tirol nach Beteiligungshöhe und regionaler Verteilung Bedacht zu nehmen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der RLB Tirol unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat hat alle ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Jedenfalls hat der Aufsichtsrat einen Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags über die Gewinnverteilung und des Lageberichts, einen Nominierungs,- Risiko- und Vergütungsausschuss zu bilden. Bei Erlöschen der Aufsichtsratsfunktion erlischt auch die Mitgliedschaft im Ausschuss.
- (5) Bei der Besetzung ist zu beachten, dass die Ausschüsse nicht aus der gleichen Gruppe von Mitgliedern bestehen, die bereits einen anderen Ausschuss bilden und dass nicht eine Person den Vorsitz aller Ausschüsse übernimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Vorstandes. Er hat hierfür aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, der aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern besteht.
- (7) Über die in § 95 Abs 5 AktG angeführten Geschäfte hinaus, kann der Aufsichtsrat auch die Durchführung bestimmter Arten von Geschäften an seine Zustimmung binden.

§ 10

Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat hat mindestens vierteljährlich im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, auf elektronischem Weg oder per Telefax unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, in dringenden Fällen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen eingeladen wurden und wenn beim Aufsichtsrat der Vorsitzende (oder einer seiner Stellvertreter) und mindestens die Hälfte der weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und bei Ausschüssen mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- (3) Eine Teilnahme sowie Stimmabgabe zu Beschlusspunkten ist auch durch Zuschaltung über Videokonferenz möglich. Bei einer Zuschaltung über Videokonferenz muss ein wechselseitig durchgehender Sicht- und Hörkontakt, eine authentische Wahrnehmung der Stimme, Mimik und Gestik der Beteiligten, die Vertraulichkeit sowie ein gleicher Informations- und Dokumentenstand gewährleistet sein. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die körperlich anwesenden Personen die erforderlichen Beschlussfähigkeitsquoten erfüllen.

- (4) Beschlüsse werden – sofern die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts anderes vorsieht – mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg, auf elektronischem Weg, entweder durch E-Mail, welchem der unterschriebene Umlaufbeschluss originalgetreu und unveränderbar angeschlossen ist oder auf eine andere Weise, durch die die Identität des Erklärenden gewährleistet ist, gefasst werden, wenn der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Vertretung nach Abs 7 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgaben nicht zulässig. Die Mehrheit wird von der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder berechnet.
- (6) Zu den Sitzungen können auch dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen als Auskunftspersonen oder Sachverständige zugezogen werden; die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung schriftlich betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates umgehend zuzusenden ist.

C) Die Hauptversammlung

§ 11

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat oder Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangen.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 12

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Hauptversammlung kann mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Haben Aktionäre der Gesellschaft ihre elektronische Postadresse bekannt gegeben und in die Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung auf diesem Wege eingewilligt, kann die Einberufung der Hauptversammlung diesen Aktionären auf elektronischem Weg (E-Mail) mitgeteilt werden.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).

- (4) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.
- (5) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.
- (6) Die Anmeldung zur Hauptversammlung ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung.

§ 13

Tagesordnung der Hauptversammlung und Bereitstellung der Informationen

- (1) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung ist bei der Einberufung bekanntzumachen.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Punkte aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat rechtzeitig beschlossen wurden. Weiters sind in die Tagesordnung alle Punkte aufzunehmen, die von Aktionären, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung bzw spätestens am 19. Tag vor einer außerordentlichen Hauptversammlung nachweislich schriftlich verlangt worden sind. Langt ein solches fristgerechtes Aktionärsverlangen nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft ein, dass es in die bei der Einberufung bekanntgemachte Tagesordnung aufgenommen werden kann, dann ist die ergänzte Tagesordnung spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 12 Abs 2 bekannt zu machen.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Hauptversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Gesellschaft hat an ihrem Sitz ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung die Unterlagen gemäß § 108 Abs 3 AktG zur Einsicht aufzulegen. Dies betrifft insbesondere Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu allen Tagesordnungspunkten (bei Ergänzung der Tagesordnung nach Abs 2 genügt die Auflage der entsprechenden Beschlussvorschläge spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung). Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut in diese Beschlussvorschläge aufzunehmen.

§ 14

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten hat die Hauptversammlung unter Leitung des Notars einen Vorsitzenden zu wählen.

§ 15

Beschlussfassung und Abstimmung in der Hauptversammlung

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher, von der Gesellschaft zurückzubehaltender Vollmacht möglich. Die Einzelheiten für die Erteilung und die Übermittlung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit nicht nach dem Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit der Stimmen oder des Kapitals erforderlich ist.
- (5) Die Auflösung, Verschmelzung, Spaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens gemäß § 237 AktG der Gesellschaft kann nur bei Anwesenheit von Aktionären, die mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Aktienkapitals vertreten, beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Satzungsänderungen, die eine Aufhebung oder Abänderung von § 1, § 2 Abs 1, § 4, § 15 Abs 3, § 17 Abs 4 und 5 sowie dieser Bestimmung selbst zum Gegenstand haben.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Abstimmung erfolgt entweder durch ein Zeichen mit der Hand oder schriftlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Dieser verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

§ 16

Befugnisse der Hauptversammlung

- (1) Die Rechte, die den Aktionären in Angelegenheiten der RLB Tirol zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Hauptversammlung ausgeübt, soweit nicht durch das Gesetz einzelnen Aktionären oder einer bestimmten Minderheit Rechte eingeräumt werden.
- (2) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl sowie die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - b) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses in den vom Aktiengesetz vorgesehen Fällen, über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Auflösung der RLB Tirol sowie deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder deren Spaltung;
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.

IV. Rechnungswesen, sonstige Bestimmungen

§ 17

Erstellung, Überprüfung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem Sorge zu tragen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind alljährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (3) Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch einen Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen, der von diesem zu prüfen ist.
- (4) Der vom gesetzlichen Revisionsverband zu bestellende Revisor hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und darüber dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrates einen Bericht vorzulegen, der auch den genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen über den Revisionsbericht zu entsprechen hat.
- (5) Der Jahresabschluss, mit dem Lagebericht, der Konzernabschluss mit dem Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie der Bericht des Aufsichtsrates und die Kurzfassung des Revisionsberichtes sind gemäß § 13 Abs 4, sohin spätestens am 21. Tag

vor der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Hauptanstalt der RLB Tirol zur Einsicht für die Aktionäre aufzulegen; dies ist in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung anzuführen.

§ 18 Gewinnverwendung

- (1) Über Beschluss der Hauptversammlung kann die Ausschüttung einer Dividende erfolgen.
- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach den Anteilen am Grundkapital der ausgegebenen Aktien. Bei Ausgabe neuer Aktien kann für die neuen Aktien eine andere Gewinnberechtigung festgelegt werden.
- (3) Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Nicht behobene Gewinnanteile verjähren nach drei Jahren.

§ 19 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des AktG zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

Ich beurkunde gemäß § 148 (1) Aktiengesetz (AktG), dass dieser Wortlaut der Satzung der „Raiffeisen-Landesbank Tirol AG“ mit dem Sitz in Innsbruck -----

1. im geänderten Paragraph (§) 2 (zwei) mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung, wie er in dem mir urschriftlich vorliegenden Hauptversammlungsprotokoll vom einundzwanzigsten April zweitausendzweiundzwanzig (21.04.2022), Geschäftszahl 7668 (2022) des öffentlichen Notars Doktor Artur Kraxner in Innsbruck, beurkundet ist; -----
2. in den unveränderten Bestimmungen mit dem Wortlaut der übrigen nach dem derzeitigen Stand des von mir heute eingesehenen Firmenbuches des Landesgerichtes Innsbruck unverändert gebliebenen Bestimmungen der Satzung dieser unter Firmenbuchnummer (FN) 223624 i eingetragenen Gesellschaft, -----

übereinstimmt. -----
Innsbruck, am einundzwanzigsten April zweitausendzweiundzwanzig (21.04.2022). --




Mag. Stefan Mosheimer, MBL
als Notarsubstitut des öffentlichen Notars
Dr. Artur Kraxner in Innsbruck

